

## Steuerfreie Aufwandsentschädigung: Ehrenamtsfreibetrag

### Schriftliche Erklärung für nebenberufliche Tätigkeiten bei Verwendung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG

Beschäftigt bei \_\_\_\_\_ (Rechtsträger/Gemeinde), vertreten durch

Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

in ihrer/seiner Funktion als ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/in für steuerbegünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG, dies mit der Betätigung als \_\_\_\_\_, besteht hierüber dieses Vertragsverhältnis. Dieses wird nebenberuflich bis zu \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich ausgeübt.

Ergänzend erklärt die/der Beschäftigte für das Steuerjahr \_\_\_\_\_/für den Zeitraum ab \_\_\_\_\_ 202\_:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich erkläre hiermit, dass ich keine vergleichbare Hauptbeschäftigung ausübe.
- Ich erkläre hiermit, dass ich eine vergleichbare Hauptbeschäftigung für denselben oder einen anderen Arbeitgeber von wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden ausübe.
- Es wird versichert, dass neben der ehrenamtlich steuerbegünstigten Tätigkeit für die o. g. gemeinnützige Körperschaft in diesem Kalenderjahr keine weiteren begünstigten Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, eine auch teilweise Inanspruchnahme meines persönlichen **Steuerfreibetrags in Höhe von 840 Euro pro Jahr** durch andere Arbeitgeber/Dritte nicht erfolgt.

- Neben meiner Tätigkeit für die o.g. Körperschaft übe ich weitere ehrenamtliche Tätigkeiten für nachfolgende Einrichtungen aus:

Name der Einrichtung/Organisation: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_. Hierfür wird dort bereits von meinem persönlichen Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ein anteiliger Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro monatlich, insgesamt jahresbezogen somit in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, für die dortige Entgeltberechnung im laufenden Kalenderjahr 202\_ genutzt.

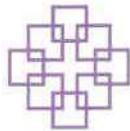
**Ich verpflichte mich, Ihnen etwaige Änderungen umgehend mitzuteilen. Für die ordnungsgemäße Angabe der steuerfreien Aufwandsentschädigung in der Einkommensteuererklärung bin ich selbst verantwortlich.**

---

Ort/Datum

---

Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in



## Steuerfreie Aufwandsentschädigung:

### Hinweis zu Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – Ehrenamtspauschale

#### § 3 Nr. 26a EStG

Mit dem Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von **840 € im Jahr** steuerfrei gestellt.

Begünstigt sind sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Eine Beschränkung auf bestimmte berufsmäßig abgegrenzte Tätigkeiten sieht die Ehrenamtspauschale nicht vor. Somit kann diese beispielsweise für folgende Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Betreuer, soweit keine pädagogische Aufgabe erfüllt wird
- Küster
- Reinigungskräfte
- Fahrdienst für die Kirchengemeinde
- Lektoren
- Prädikanten
- Kirchenvorstand

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Die Ein-Drittel-Grenze ist dabei pauschalierend bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 13 Stunden (1/3 von 42 Stunden) erfüllt. Zum Nachweis sollten Stundenlohnaufliechnungen geführt werden.
- Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus dem Dienstverhältnis obliegende Nebenpflicht erfüllt (OFD Frankfurt vom 23.12.2014-S 2121 A).
- Auch eine zeitlich befristet ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit, ist nicht als nebenberuflich zu qualifizieren.
- Zahlungen von insgesamt 840 € pro Jahr und Person sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die steuer- und beitragsfreie Aufwandsentschädigung überschritten, tritt für darüber hinausgehende Beträge Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ein. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die übersteigenden Beträge als geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. 450-Euro-Jobs) abgerechnet werden.
- Wird die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt, ist die zusätzliche Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrags für dieselbe Tätigkeit ausgeschlossen.
- Bezuglich der Rentenversicherung werden keine Beiträge abgeführt oder Beitragsjahre angerechnet.
- Kirchenrechtlich ist zu prüfen, ob die Aufwandsentschädigung der Höhe nach gerechtfertigt ist.